

Latina loqueretur magistrosque insuper e sua provincia accivisse, qui Italos Gothicam linguam edocerent'. Verständlich und wertvoll wird diese bisher unberücksichtigt gebliebene Stelle erst durch die von R. vorgeschlagene Verbesserung des 'Attilam' in 'Totilam'. Dürfte man ihr in dieser Gestalt Glauben schenken, was R. wahrscheinlich zu machen sucht, so wäre allerdings ihre Bedeutung für die Geschichte der deutschen Sprache ohne weiteres einleuchtend.

E. M.

34. D. L. Gougau, Inventaire des règles monastiques Irlandaises (Revue Bénédictine 1908, p. 1 sqq.), stellt die alten irischen Klosterregeln, auch die in keltischer Sprache und in Versen geschriebenen, zusammen, will ferner die Echtheit einer jeden untersuchen und Hss. und Ausgaben angeben. Aus der reichen Fülle von Material, welches hier zusammengebracht ist, kommt für unsere Studien besonders der Abschnitt über Columban in Betracht, der mich jedoch offen gestanden enttäuscht hat. G. begnügt sich auf die Arbeiten von Seebass zu verweisen und führt nur für die Regula coenobialis eine bisher unbenutzte Hs. in Klosterneuburg an. Die Regula cuiusdam patris ad virgines nimmt er wegen der dreimaligen Beichte am Tage für Burgundofaras Kloster Faremoutiers in Anspruch unter Berufung auf V. Columbani II, 19 und vermutet Waldebert als Verf., der zusammen mit Chagnoald die Nonnen in der Regel unterweisen sollte (V. Col. II, 8). Aber ist die anonyme Regel wirklich die einzige, welche den Nonnen dreimaliges Beichten vorschreibt? Ich hatte auf Donats Regel verwiesen, und diese spricht zwar c. 23 nur von der Mittags- und Abend-Beichte, fügt aber c. 19 noch die Frühbeichte hinzu. Ob der anderen Regel wirklich ein so hohes Alter zukommt, wie G. annimmt, scheint mir noch des Beweises zu bedürfen.

B. Kr.

35. A. Weber, Das angebliche Grab des h. Emmeram (Römische Quartalschrift 1907, S. 192 ff.), wendet sich gegen den in derselben Zeitschrift erschienenen Endreschen Artikel (vgl. N. A. XXXIII, 232), beschreibt nochmals ganz objektiv den Leichenfund von 1894 und begründet dann nochmals die Ablehnung der völlig aus der Luft gegriffenen Hypothese von der Auffindung des h. Emmeram. Bekanntlich können sich die Anhänger derselben nur auf die nicht ganz klaren Angaben eines Autors des 12. Jh. berufen, den mir auch Weber an der einen Stelle etwas gezwungen zu interpretieren scheint, aber was auch